



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung Interpellation [2013/091](#) von Marie-Therese Müller betr. Einzonungen

Datum: 7. Mai 2013

Nummer: 2013-091

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



2013/091

Kanton Basel-Landschaft

Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

Beantwortung Interpellation [2013/091](#) von Marie-Therese Müller betr. Einzonungen

vom 07. Mai 2013

1. Ausgangslage

Am 21. März 2013 reichte Marie-Therese Müller, BDP, die Interpellation 2013/091 betreffend Einzonungen im Zusammenhang mit dem revidierten Raumplanungsgesetz (RPG) mit folgendem Wortlaut eingereicht:

Das revidierte Raumplanungsgesetz wird voraussichtlich auf Anfang 2014 in Kraft treten. Die Übergangsbestimmungen sehen in Art. 38a vor, dass Kantone nach Inkraftsetzung des Gesetzes ihre Richtpläne innert fünf Jahren anpassen und bis zur Genehmigung dieser Richtplananpassung durch den Bundesrat die Fläche der Bauzonen nicht vergrössert werden dürfen. In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

- 1. Wie werden Ortsplanungsrevisionen resp. Einzonungen die durch das kompetente Organ der Gemeinde bereits genehmigt wurden oder in den nächsten Monaten genehmigt werden, bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes behandelt?*
- 2. Welchen Zeitplan sieht der Regierungsrat für die Überarbeitung des kantonalen Richtplanes vor, resp. wie lange muss mit einer Art Einzonungsmoratorium im Kanton Basellandschaft gerechnet werden?*
- 3. Sieht der Regierungsrat vor, das unbestrittene und dringliche Einzonungen (z. Bsp. für öffentliche Bauten/Ansiedlung von Industriebetrieben usw.) in Gemeinden die über knappe Bauzonenreserven verfügen, durch einen überkommunalen Abtausch von Bauzonen ermöglicht werden?*
- 4. Wie viele solche Projekte (dringliche und unbestrittene Einzonungen) gibt es im Kanton Basellandschaft?*
- 5. Sind hier Kosten für den Kanton zu erwarten?*

2. Der Regierungsrat nimmt zu den in der Interpellation gestellten Fragen wie folgt Stellung:

1. *Wie werden Ortsplanungsrevisionen resp. Einzonungen die durch das kompetente Organ der Gemeinde bereits genehmigt wurden oder in den nächsten Monaten genehmigt werden, bis zur Inkraftsetzung des Gesetzes behandelt?*

Einleitend ist Folgendes festzuhalten:

Um einen haushälterischen Umgang mit dem Boden und eine geordnete Besiedlung zu gewährleisten, wurde 1979 das Bundesgesetz über die Raumplanung (folgend: RPG) geschaffen. Seither kam es mehrmals zu Anpassungen. Mit der nun durch Volk und Stände beschlossenen Revision soll dem Landverschleiss und der Zersiedelung Einhalt geboten und Vollzugsdefizite behoben werden. Die Revision hat eine kompaktere Siedlungsentwicklung, die bessere Nutzung brachliegender Flächen in Bauzonen und die Verkleinerung überdimensionierter Bauzonen zum Ziel.

Die meisten Änderungen der vorliegenden RPG-Teilrevision erfordern keine Anpassungen im Kanton Basel-Landschaft. Die bisherige Umsetzung des RPG's und der heutige Inhalt des Raumplanungs- und Baugesetzes des Kantons Basel-Landschaft (folgend: RBG) sowie der vom Landrat beschlossene Kantonale Richtplan vom 26. März 2009 setzen die nun mit der RPG-Teilrevision geforderten Vorgaben bereits weitgehend um. Deshalb ist grundsätzlich nicht mit Rückzonungen aufgrund überdimensionierter Bauzonen zu rechnen.

Ein Anpassungsbedarf ergibt sich dennoch für das kantonale Gesetz in folgenden Punkten:

- Art. 5 Abs. 1^{bis} – 1^{sexties} RPG: Ausgleich von Planungsvorteilen. Das Raumplanungs- und Baugesetz muss bezüglich der Regelung für den Austausch von Planungsvorteilen angepasst werden. Der Kanton und die Gemeinden erhalten einen Teil (mindestens 20 Prozent) der Erträge, die sich aus der Wertsteigerung von Boden durch Einzonung ergeben.
- Art. 15 Absatz 3 RPG: Lage und Grösse der Bauzonen müssen über die Gemeindegrenze hinweg abgestimmt werden. Diese Vorschrift muss im Gesetz neu verankert werden.
- Art. 15a RPG: Kanton und Gemeinden sorgen für bodenrechtliche Massnahmen (z.B. durch Landumlegung), um die Bauzonen ihrer Bestimmung zuzuführen (Baulandverflüssigung).

Ein Anpassungsbedarf im Kantonalen Richtplan besteht in folgenden Punkten:

- Art. 8a RPG: Es ist im Richtplan festzulegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt sein soll.
- Art. 8a RPG: Es sind Bestimmungen im Richtplan betreffend Stärkung der Siedlungserneuerung aufzunehmen.
- Das KORE ist in den KRIP zu integrieren.

Der Kanton Basel-Landschaft hat durch eine vorausschauende und griffige Planung das nun anstehende Raumentwicklungskonzept bereits weitgehend vorweggenommen. Das Verfahren bezüglich Einzonungen bleibt bis zum Inkrafttreten der neuen Bestimmungen des RPG's dasselbe. Die kommunalen Verfahren werden also weder sistiert, noch wird mit Vorwirkung das neue Gesetz angewendet. Mit einem Inkrafttreten der neuen RPG-Bestimmungen ist nach derzeitigem Kenntnisstand ca. per Frühling 2014 zu rechnen.

2. *Welchen Zeitplan sieht der Regierungsrat für die Überarbeitung des kantonalen Richtplanes vor, resp. wie lange muss mit einer Art Einzonungsmoratorium im Kanton Basellandschaft gerechnet werden?*

Vorab ist zu sagen, dass kein "Baumoratorium" vorliegt, da bestehende Bauzonen nach der Annahme des Gesetzes ohne Einschränkungen weiter genutzt werden können. Auch sind genügend freie Bauplätze vorhanden. Zurzeit sind laut einer Überprüfung Wohnbauplätze für 15 Jahre vorhanden. Gewerbe- und Industriezonen gibt es, verteilt auf 75 Gemeinden, ca. 300 ha. Diesen Reserven steht ein durchschnittlich zusätzlicher jährlicher Verbrauch von 8 – 10 ha gegenüber.

Richtig ist, dass in der Phase zwischen Inkrafttreten der Teilrevision und der Genehmigung des Richtplans durch den Bundesrat *die Gesamtfläche* der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen nicht vergrössert werden darf. Es ist jedoch auch in dieser Übergangsphase durchaus möglich, Einzonungen vorzunehmen, falls andernorts mindestens um dieselbe Fläche ausgezont wird (vergleiche dazu Frage 3). Es ist somit ein bedingter "Einzonungsstopp", bis der Kantonale Richtplan vom Bund nach den Anforderungen der neuen RPG-Bestimmungen genehmigt sein wird.

Gemäss Art. 8 und 8a des revidierten RPG sind folgende Inhalte in den Richtplan zu integrieren, wobei einzelne heute bereits im Kantonalen Richtplan behandelt sind:

- ein Raumkonzept BL (ein vereinfachtes KORE)
- Einzelvorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt
- im Bereich der Siedlung
 - Festlegung des Siedlungsgebiets (wie gross die Fläche insgesamt sein, wie sie im Kanton verteilt und wie ihre Erweiterung regional abgestimmt soll)
 - wie die Siedlung und Verkehr aufeinander abgestimmt sind
 - wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird
 - ein Vollzugskonzept für Artikel 15 RPG
 - wie die Siedlungserneuerung gestärkt wird

Die konkreten Anforderungen des Bundes an die Ausgestaltung der neuen gesetzlichen Grundlagen in Form von technischen Richtlinien sind zurzeit nicht bekannt. Sie werden aber zusammen mit den Kantonen erarbeitet und zeitgleich mit der Inkraftsetzung des revidierten RPG bekanntgegeben. Als Zeitpunkt der Inkraftsetzung ist derzeit das Frühjahr 2014 vorgesehen. Aus Sicht des Regierungsrates ist dieser Zeitpunkt allerdings sehr ambitioniert, da es ein zentrales Anliegen des Bundes ist, die technischen Richtlinien konsensorientiert zu erlassen.

Für die Erarbeitung des kantonalen Richtplans bedeutet dies alles, dass auf kantonaler Stufe mit der Überarbeitung des kantonalen Richtplans erst wirklich begonnen werden kann, wenn die technischen Richtlinien in Kraft oder mindestens inhaltlich bekannt sind.

Angesichts der fachlichen und politischen Komplexität dieses Paketes geht der Regierungsrat davon aus, dass nicht vor 2015 mit einer Behandlung und Beschlussfassung im Landrat gerechnet werden kann.

3. *Sieht der Regierungsrat vor, das unbestrittene und dringliche Einzonungen (z.Bsp. für öffentliche Bauten/Ansiedlung von Industriebetrieben usw.) in Gemeinden die über knappe Bauzonenreserven verfügen, durch einen überkommunalen Abtausch von Bauzonen ermöglicht werden?*

Wenn die Notwendigkeit des Abtauschs von Bauzonen gegeben ist, wird der Kanton Basellandschaft gerne vermittelnd und unterstützend mit den betroffenen Gemeinden und Grundeigentümern nach kurzfristig realisierbaren Lösungen suchen. Der Regierungsrat ist in solchen Fällen durchaus an einer optimalen Lösung interessiert. Anzuführen ist, dass im Rahmen der Wirtschaftsoffensive geeignete Bauzonen für Gewerbe und Industrie eruiert wurden. Diese Plätze gilt es nun vorab den interessierten Firmen in bestmöglicher Zuteilung anzubieten.

4. *Wie viele solche Projekte (dringliche und unbestrittene Einzonungen) gibt es im Kanton Basellandschaft?*

Dem Regierungsrat sind keine dringlichen Einzonungen bekannt. Alle grösseren Vorhaben sind auf Arealen in rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen geplant. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im Rahmen von laufenden Ortsplanungsrevisionen einzelne kleinere Anpassungen der Bauzonenfläche vorgesehen sind.

5. *Sind hier Kosten für den Kanton zu erwarten?*

Es ist kaum mit Kosten zu rechnen. Der Enteignungsweg scheint beim Abtausch von Bauzonen ausgeschlossen. Letztlich muss eine Einigung unter den Grundeigentümern und den Gemeinden herbeigeführt werden.

Liestal,

Im Namen des Regierungsrates

die Präsidentin: Pegoraro

der Landschreiber: Achermann

